

Zwischen

Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ)
Campus Loddenheide, Fridtjof-Nansen-Weg 3a, 48155 Münster

und

Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP)
Universitätsstraße 2 – 3a, 10117 Berlin

sowie

IG Metall Vorstand
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

wird folgender

Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie

zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der in der
Textil- und Bekleidungsindustrie (TV BZ TB)
vereinbart:

§ 1

- (1) Der Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in der in der
Textil- und Bekleidungsindustrie (TV BZ TB) wird um den Tarifvertrag
Inflationsausgleichsprämie ergänzt.
- (2) Für diesen Tarifvertrag gilt der gleiche räumliche, fachliche und persönliche
Geltungsbereich wie für den Tarifvertrag über Branchenzuschläge für
Arbeitnehmerüberlassungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie (TV BZ TB)

§ 2

- (1) Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise vereinbaren die Tarifvertragsparteien
zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn die Zahlung einer
Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EStG nach Maßgabe der nachfolgenden
Bestimmungen.
- (2) Vollzeitbeschäftigte erhalten für Zeiten des Einsatzes in einem Kundenbetrieb Textil- und
Bekleidungsindustrie gemäß § 1 TV BZ TB eine Inflationsausgleichsprämie bis zu
1.150 Euro. Der Anspruch beträgt im Januar 2024 150 Euro, in den Monaten Februar bis
November 2024 jeweils 100 Euro, zahlbar mit den jeweiligen Monatsabrechnungen.
- (3) Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Inflationsausgleichsprämie, die
sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.
Beschäftigte, die aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten die anteilige
Monatsauszahlung mit ihrer Schlussabrechnung entsprechend der bis zum Ausscheiden
geschuldeten Arbeitstage.
- (4) Die Höhe des maximalen Anspruchs von 1.150 Euro kann begrenzt werden auf den
Anspruch eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebes auf eine im
Zeitraum Dezember 2022 bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2024 geleistete bzw. zu
leistende Inflationsausgleichsprämie. Voraussetzung hierfür ist, dass das
Zeitarbeitsunternehmen dem oder der Beschäftigten einen Nachweis über die

entsprechende Regelung oder einen Nachweis über eine Nichtzahlung der Inflationsausgleichsprämie erbringt.

§ 3

- (1) Voraussetzung ist eine Betriebszugehörigkeit von fünf Monaten sowie eine Einsatzzeit von einem Monat in einem Kundenbetrieb des Geltungsbereichs des TV BZ TB, jeweils zum letzten Tag des Abrechnungsmonats. Unterbrechungszeiten richten sich nach § 2 Abs. 2 TV BZ TB.
- (2) Die Höhe der Prämie reduziert sich anteilig im Verhältnis zu den im jeweiligen Monat geschuldeten Arbeitstagen um die Tage, in denen der oder die Beschäftigte sich nicht im Einsatz in einem Kundenbetrieb im Geltungsbereich des TV BZ TB befand. Feier- und Urlaubstage sowie Krankheitstage innerhalb der gesetzlichen Entgeltfortzahlung unterbrechen den Einsatz nicht.

§ 4

- (1) Die Inflationsausgleichsprämie ist zusätzlich zum Stundenentgelt nach den jeweiligen Entgelttarifverträgen und den Branchenzuschlägen nach TV BZ TB sowie sonstigen vereinbarten Vergütungsbestandteilen zu zahlen. Eine Verrechnung oder Anrechnung ist nicht zulässig.
- (2) Sofern der Arbeitgeber außerhalb dieses Tarifvertrages eine Inflationsausgleichsprämie bereits geleistet hat oder leistet, kann diese auf Leistungen nach diesem Tarifvertrag angerechnet werden.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft und endet am 31. Dezember 2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Frankfurt / Berlin / Münster, den 22. August 2023

für den Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP)
Universitätsstraße 2-3a, 10117 Berlin

Sven Schwuchow

Sebastian Lazay

Hugo Schmitt

für den Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ)
Campus Loddenehe, Fridtjof-Nansen-Weg 3a, 48155 Münster

Christian Baumann

Sven Kramer

Andreas Haßeneuert

und

für die Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

Stefan Schaumburg

Juan-Carlos Rio Antas